

RS UVS Steiermark 1996/12/11 30.10-121/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.12.1996

Rechtssatz

Kein ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe gerichteter Einspruch eines handelsrechtlichen Geschäftsführers einer GesmbH (Übertretung nach § 103 Abs 2 KFG) liegt vor bei folgendem Wortlaut: "Wir berufen gegen die Angemessenheit der Strafe für eine durch ein Versehen nicht vollständig ausgefüllte Lenkerauskunft. Wir überreichten unserem Handelsvertreter (L) die Lenkerauskunft zur Eintragung seiner

persönlichen Daten. Durch ein Versehen ist es ihm entgangen, seinen Namen einzutragen, wogegen sämtliche Führerscheindaten in der Auskunft aufscheinen. Wir ersuchen Sie höflichst aufgrund dieser Umstände um Aufhebung der Strafverfügung oder Strafminderung." So führt der Berufungswerber in diesem Einspruch aus, daß er um Aufhebung der Strafverfügung ersuche und begründet auch sein mangelndes Verschulden damit, daß er seinem Handelsvertreter die Lenkerauskunft zur Eintragung seiner Daten überreicht habe.

Schlagworte

Einspruch Strafhöhe Verschulden Lenkererhebung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at